

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan „Bleichel IV“

Gemeinde Georgensgmünd



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1  
91154 Roth

Richard Radle Fon: 0152-09754649  
Dipl.-Biologe radle@t-online.de



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>5</i>
Abb.: Luftbild mit Umgriff (rot), Biotopen (rosa) und LSG (grün) aus FIN-VIEW (Oktober 2018), ergänzt .....	<i>5</i>
1.2 <i>Datengrundlagen .....</i>	<i>6</i>
1.3 <i>Methodisches Vorgehen .....</i>	<i>6</i>
<b>2. Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse .....</i>	<i>8</i>
2.1.1 <i>Flächeninanspruchnahme .....</i>	<i>8</i>
2.1.2 <i>Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen) .....</i>	<i>8</i>
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse .....</i>	<i>8</i>
2.2.1 <i>Flächenbeanspruchung .....</i>	<i>8</i>
2.2.2 <i>Optische Auswirkungen.....</i>	<i>8</i>
2.2.3 <i>2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen.....</i>	<i>8</i>
2.2.4 <i>2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung.....</i>	<i>8</i>
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</i>	<i>9</i>
2.3.1 <i>Betriebsbedingte Auswirkungen .....</i>	<i>9</i>
<b>3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>9</b>
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung.....</i>	<i>9</i>
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....</i>	<i>9</i>
<b>4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>11</b>
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>12</i>
4.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>12</i>
4.1.2 <i>Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>13</i>
4.1.2.1 <i>Säugetiere .....</i>	<i>13</i>
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten.....	<i>13</i>
4.1.2.2 <i>Reptilien .....</i>	<i>15</i>

4.1.2.3	Amphibien .....	15
4.1.2.4	Fische.....	15
4.1.2.5	Libellen .....	15
4.1.2.6	Käfer .....	15
4.1.2.7	Tagfalter .....	15
4.1.2.8	Nachtfalter .....	16
4.1.2.9	Schnecken .....	16
4.1.2.10	Muscheln.....	16
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</i>	<i>17</i>
	Tabelle: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste .....	17
	Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Nahrungsgäste.....	18
<b>5.</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>25</b>
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>26</b>

Aufgestellt, Roth 27.10.2018

---

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Georgensgmünd plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Bleichel IV am nordwestlichen Ortsrand von Georgensgmünd mit einer Fläche von ca. 3,4 ha.

Die Fläche selbst wird landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Westen und Osten liegen Wohngebiete, im Süden ein Verbrauchermarkt. Zur Untersuchungszeit waren weite Teile des Gebietes Ackerbrache.

Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Schutzgebiet, Biotope sind auf der Fläche nicht verzeichnet. In der Artenschutzkartierung sind auf der Fläche und in der weiteren Umgebung keine Eintragungen vorhanden.



*Abb.: Luftbild mit Umgriff (rot), Biotopen (rosa) und LSG (grün) aus FIN-VIEW (Oktober 2018), ergänzt*

In der vorliegenden SaP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland) Lkr. Roth (aktualisiert)
- Datenbankabfrage (LfU) vom 24.10.2018
- drei Kartierdurchgänge zu Bodenbrütern zwischen April und Juni 2018
- zwei Begehungen zu Reptilien im Mai und Juni 2018
- Untersuchung der Feldscheune nördlich des UG auf Fledermausspuren

## **1.3 Methodisches Vorgehen**

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2018.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren SaP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

---

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Bebauung der Flächen treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkprozesse**

#### **2.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitat.

#### **2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)**

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

#### **2.2.1 Flächenbeanspruchung**

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitat.

#### **2.2.2 Optische Auswirkungen**

Fensterflächen können störende Auswirkungen auf Vögel bei Jagd- oder Orientierungsflügen haben und zu Unfällen an den Scheiben führen. Ebenso können Fluginsekten in ihrem Verhalten oder auch bei der Nahrungssuche gestört werden.

#### **2.2.3 2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen**

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

#### **2.2.4 2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung**

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

---



## 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

### 2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

## 3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit**
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**  
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern (über 2 qm) errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schiebeln usw. (siehe Broschüre des LfU (2010): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1: (Feldlerche) Anlage und dauerhafte Unterhaltung von optimierten Brachestreifen (Dauerbrache/Blühstreifen und Schwarzbrache) auf 0,6 ha**  
Streifige Umsetzung mind. 20 Meter breit, mind. 50 Meter lang  
Optimierter Brachestreifen bei 20 Metern Breite:  
10 Meter breiter Dauerbrachestreifen/Blühstreifen, Mahd (ab 1. September) mit Mähgutabfuhr alle zwei Jahre  
10 Meter Schwarzbrachestreifen: Pflügen und Eggen jährlich Ende März

#### Allgemeine Voraussetzungen:

- Ackerbrachestreifen oder Blühstreifen (bei Blühstreifen lückige Aussaat, autochthones Saatgut)

- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Lage in der Ackerflur:  
Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil  
streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

**Abstand der Maßnahmen zu Vertikalstrukturen**

> 50 m (Einzelbäume),

>120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und

>160 m (geschlossene Gehölzkulisse),

>100 m zu Stromleitungen (Mittel- und Hochspannungsleitungen).

>50 m zu Flächen der Freizeit-Nutzung (z.B. Kinderspielplätze, Sportplätze, Parkplätze, Kleingartenkolonien)

---

#### **4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
  - Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
  - Streng geschützt nach BArtSchVO
  - Koloniebrüter
  - Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
  - Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
-

#### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.**

#### 4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten**

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Gr. Mausohr	Myotis myotis	V	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2  
EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

**Fledermäuse**

Die Fledermäuse nutzen vorwiegend Gebäude als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Das Vorhabengebiet ist als Jagdgebiet bedeutsam.

Lokale Population:

Alle Arten sind in der weiteren Umgebung (ASK) nachgewiesen. An der Feldscheune konnten keine eindeutigen Fledermausspuren nachgewiesen werden, eine temporäre Nutzung als Überbergungsquartier ist nicht auszuschließen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für das Vorhaben werden keine Gebäude abgerissen oder saniert. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt. Die Feldscheune nördlich des Vorhabengebietes bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von möglichen Quartieren führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Fledermäuse**Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**4.1.2.2 Reptilien**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**Die zentrale Vorhabenfläche bietet keine Lebensräume für die Zauneidechse. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt. Bei den Begehungen konnten an den Straßenrainen keine Reptilien nachgewiesen werden.**

**4.1.2.3 Amphibien**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**4.1.2.4 Fische**

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

**4.1.2.5 Libellen**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

**4.1.2.6 Käfer**

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

**4.1.2.7 Tagfalter**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.8    Nachtfalter**

Die Verbreitung von zwei der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.9    Schnecken**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.10   Muscheln**

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

---



## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

### Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im UG wurden 3 Kartierdurchgänge durchgeführt. Die Vorprüfung geschah nach der Datenbankabfrage (LfU), den Angaben im Brutvogelatlas und nach der Begehung der vorhandenen Habitate.

**Tabelle: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste**

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	u	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			g	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	x
Turmfalke	<i>Falco tinninculus</i>			g	x

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

N - Nahrungsgast

**Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Nahrungsgäste**

Art	Art	RLB	RLD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

## Feldlerche *Alauda arvensis*

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3**

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

**Status: Brutvögel**

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trocken bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet und noch als relativ häufig einzustufen. Bei Anwesenheit hochragender Strukturen wie Gebäuden, Bäumen oder Masten Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer.

Lokale Population:

Auf der Vorhabenfläche wurden 3 Brutpaare festgestellt.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Ackerflächen werden bebaut. Eine direkte Schädigung durch die Bautätigkeit ist möglich. Um eine Beseitigung von Nestern und direkte Schädigung von Nestlingen/Jungvögeln zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizumachen.

**Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen notwendig:**

Anlage und dauerhafte Unterhaltung optimierter Bracheflächen mit Blühstreifen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

**Feldlerche** *Alauda arvensis***2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eventuell in der näheren Umgebung vorhandene Brutpaare können durch die Bautätigkeit gestört und von der Fortpflanzungsstätte vertrieben werden. Betroffene Brutpaare können aber in benachbarte Wiesen und Äcker ausweichen, so dass eine erhebliche Störung nicht gegeben ist. Das Baufeld muss außerhalb der Brutzeit freigemacht werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Acker- und Wiesenbrüter entsteht durch das Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase. Das Baufeld wird außerhalb der Brutzeit freigemacht, so dass keine geeigneten Habitate mehr vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V -M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Goldammer (Cuculus canorus)		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
	<b>Rote-Liste Status Deutschland: V</b>	<b>Bayern: -</b>
	<b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b>	<input type="checkbox"/> <b>potenziell möglich</b>
	<b>Status: Brutvogel</b>	
	Erhaltungszustand	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>günstig</b>	<input type="checkbox"/> <b>ungünstig/unzureichend</b> <input type="checkbox"/> <b>ungünstig/schlecht</b>
	Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.	
	Population im UG: Die Goldammer brütet im Gebüsch bei der Feldscheune.	
	<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
	Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Feldscheune und Gebüsch bleiben erhalten.	
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
	<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
	Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung des Brutplatzes kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.	
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
	<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.	
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

<b>Goldammer (Cuculus canorus)</b>		<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
• <b>V-M 2</b>		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Schwalben Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschalbe (Hirundo rustica)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - potenziell möglich</b>	<b>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/></b>
<b>Status: Nahrungsgäste</b>	
<p>Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauchschalbe. Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Die Brutplätze der Rauchschalbe liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden</p> <p>Lokale Population: Die Arten kommen als Nahrungsgäste im UG vor. Im UG selbst sind keine Brutplätze vorhanden.</p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Untersuchungsraum keine solchen Stätten vorhanden sind.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden. Im Bereich des Untersuchungsraums sind keine Brutplätze vorhanden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

**Schwalben Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*)** CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Brutplätze werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Schwalben kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:▪ **V-M 2**Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**Greifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)****Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -  
potenziell möglich**Art(en) im UG  nachgewiesen **Status: Brutvögel**

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung. Nester werden bevorzugt auf hohen Bäumen angelegt. Er ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter häufiger Brutvogel, der aktuell nicht gefährdet ist. Der Turmfalke ist in Bayern weit verbreitet und häufig. Er ist ebenfalls aktuell nicht gefährdet. Turmfalken brüten auf geeigneten Bäumen, auf Siedlungsgebieten und anderen hohen Gebäuden.

Lokale Population:

Die Arten sind in der Umgebung nachgewiesen (ASK). Im UG selbst sind keine Horste vorhanden.

**Greifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)****Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Vorhabenraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die Erweiterung des Gewerbegebietes kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Greifvögel wird nicht ausgelöst. Horste werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Weit verbreitete und häufige Vogelarten**

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2016)

Lokale Populationen:

Die Arten sind in der Umgebung des Vorhabens nachgewiesen.

## Weit verbreitete und häufige Vogelarten

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos weit verbreiteter Vogelarten kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 2**

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## 5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

**Es wurden mehrere Vermeidungs- und eine CEF-Maßnahme festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.**

## 6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007): Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
  - Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
  - Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
  - Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
  - Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
  - Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
  - Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
  - Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
  - Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
  - Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
  - Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
  - Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
  - Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
  - Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
  -
-